

BGer 1B_316/2009 vom 8. März 2010

Bundesgericht, 2010-03-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_316_2009

FR: TF 1B_316/2009 du 8 mars 2010

IT: TF 1B_316/2009 del 8 marzo 2010

Erwägungen

E. 1

Gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern eines anfechtbaren Entscheids kann Beschwerde geführt werden (Art. 94 BGG). Die BA ist beschwerdelegitimiert (Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 i.V.m. Art. 79 BGG ; s. auch Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 7 und Abs. 2 BGG).

E. 2

Die BA macht Folgendes geltend: Nach Eingang des bundesgerichtlichen Urteils 1B_274/2008 vom 27. Januar 2009 habe sie sich am 25. Februar 2009 bei der I. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichtes (BK) erkundigt, wann mit dem Fortgang des Entsigelungsverfahrens gerechnet werden könne. Die BK habe das Verfahren unmittelbar darauf wieder aufgenommen und den Parteien am 27. Februar 2009 mitgeteilt, wie sie das Verfahren fortzusetzen gedachte. Gleichzeitig seien die Parteien aufgefordert worden, sich zum weiteren Vorgehen zu äussern. Sie, die BA, habe am 10. März 2009 im zustimmenden Sinne Stellung genommen und konkrete Vorschläge unterbreitet. Am 13. Mai und 4. Juni 2009 habe sie sich nach dem Stand des Verfahrens erkundigt, von der BK jedoch "offiziell" keine Antwort erhalten. Auf eine weitere Anfrage der BA vom 24. Juni 2009 habe die BK reagiert, indem sie mit Verfügung vom 26. Juni 2009 die Bundeskriminalpolizei (BKP) beauftragt habe, die Infrastruktur zur Durchsuchung der elektronischen Daten sowie weitere Unterstützungsleistungen zur Verfügung zu stellen. Am 27. August 2009 sei die Voruntersuchung eröffnet worden. Am 2. September 2009 habe sich die BA bei der BK danach erkundigt, was unterdessen in der Entsigelungsangelegenheit effektiv getan worden sei und wann mit dem ersten der in Aussicht gestellten Endentscheide gerechnet werden könne. Diese Anfrage sei "offiziell" nicht beantwortet worden. Das Stillschweigen bzw. die Untätigkeit der BK behinderten das Verfahren und verstiesse gegen das Beschleunigungsgebot in Strafsachen.

E. 3

Die BK legt in ihrer Stellungnahme Folgendes dar: Im Nachgang des bundesgerichtlichen Urteils vom 27. Januar 2009 habe sie die Informatiker des Bundesstrafgerichtes beauftragt, die Daten zu sichten und der BK Vorschläge zum weiteren Vorgehen zu unterbreiten. Am 26. Februar 2009 sei der BK der entsprechende interne Bericht vorgelegt worden. Mit Verfügung vom 27. Februar 2009 habe sie den Parteien mitgeteilt, wie sie das Verfahren fortzusetzen gedachte. Angesichts der Vernehmlassungen der Parteien, der bundesgerichtlichen Vorgaben und von "technischen Bedenken" seitens der Informatikspezialisten der BKP habe sich die BK gezwungen gesehen, ihr ursprünglich geplantes Vorgehen zu modifizieren. Das entsprechende Triageverfahren sei den Parteien am 26. Juni 2009 bekannt gegeben worden. Einige Tage zuvor habe die BK der BA auch

noch informell (per E-Mail) mitgeteilt, dass sie, die BK, auf Informationen der BKP warte. Bis zum 4. September 2009 habe die BKP (zusammen mit den Informatikern des Bundesstrafgerichtes) die erforderliche Infrastruktur für die BK aufgebaut, technische Vorbereitungen getroffen und der BK die nötigen Instruktionen erteilt. Der betreffende Zeitbedarf sei nicht zuletzt auf den enormen Umfang der zu sichtenden Daten zurückzuführen. Von diversen PCs, Mailservern, Laptops und externen Festplatten seien Daten (in komprimierter Form) von insgesamt 684 Gigabyte (mit mehr als 1,4 Mio. Dateien) gespiegelt worden. Ein weitere technische Komplizierung ergebe sich daraus, dass ein Teil der Dateien (primär gewisse Mail-Archivdaten) nicht in komprimierter Form (mit der zur Verfügung stehenden Spezialsoftware "Encase") durchsucht werden könne. Bis zum 17. November 2009 sei die Triagierung der über 40'000 Textverarbeitungsdokumente sowie von tausenden E-Mail-Dateien erfolgt. Die Sichtung der restlichen Daten werde die BK so rasch wie möglich durchführen.

E. 4

Wie sich aus den vorgelegten Akten ergibt, hat die BK der BA am 12. Juni 2009 per elektronische Mitteilung (informell) mitgeteilt, dass die BK "immer noch" auf einen Bescheid der Informatikabteilung der BKP warte, aber davon ausgehe, dass in der darauffolgenden Woche die entsprechende Orientierung an die Parteien erfolgen könne. Am 26. Juni 2009 erliess die BK eine detaillierte Verfügung, in der die BKP beauftragt wurde, die Infrastruktur zur Durchsuchung der elektronischen Daten sowie weitere Unterstützungsleistungen zur Verfügung zu stellen. Die BK ordnete für die Triage (unter Beizug von Spezialisten der BKP) ein aufwändiges technisches Vorgehen an, welches insbesondere dem gebotenen Geheimnisschutz Rechnung tragen soll. Die BK stellte in Aussicht, dass die von der beantragten Entsiegelung betroffenen Beschuldigten nach der ersten Sichtung voraussichtlich zu weiteren sachdienlichen Angaben anzuhalten seien und die BK (nach erfolgter Triage) allenfalls etappenweise über die Herausgabe bzw. Löschung der Dateien entscheiden werde. Am 8. September 2009 orientierte die BK die BA in einer weiteren E-Mail über den Stand des Verfahrens. Insbesondere wies die BK darauf hin, dass sie von der BKP am 4. September 2009 die notwendige technische Infrastruktur (samt Instruktionen) erhalten und mit der Triage begonnen habe; aufgrund der grossen Datenmengen sei es schwierig, zuverlässige Angaben darüber zu machen, wann genau mit welchen Entscheiden gerechnet werden könne.

Nach den vorliegenden Akten hat die BK zwischen 4. September und 17. November 2009 die (mehr als 40'000) Textverarbeitungsdokumente sowie tausende E-Mail-Dateien gesichtet und triagiert. Die in ihrer Verfügung vom 26. Juni 2009 noch als Möglichkeit in Aussicht gestellte Etappierung auf einzelne Laufwerke beurteilte die BK als unzweckmässig. In ihrem Teilentscheid vom 15. Februar 2010 entschied die BK wie folgt über das Entsiegelungsbegehren: Bei den 41'446 durchsuchten Textverarbeitungsdokumenten (Dateitypen .doc, .pdf, .wpd, .rtf und .txt) habe die BK die geheimnissgeschützten Dokumente ausgeschieden. Das Gleiche sei beim Grossteil der insgesamt 99'441 Maildateien erfolgt (nämlich bei den Dateitypen .ost, .dbx, .idx, .mbx, .eml und .msg). Bei den acht Maildateien des Typs .pst und einer Datei des Typs .nsf handle es sich hingegen um komprimierte Mailarchive mit einer Vielzahl einzelner E-Mails, welche mit der zur Verfügung stehenden Spezialsoftware "Encase" nicht eingesehen werden könnten. Der betreffende Entsiegelungsentscheid werde erst in einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Analoges gelte für die Archivdateien des Typs .zip, deren

Durchsuchung aus technischen Gründen nur eingeschränkt bzw. "unter Inkaufnahme erheblicher Geschwindigkeitseinbussen" möglich sei. Weder die 277'554 Bilddateien (Dateitypen .art, .bmp, .gif, .jpg, .png, .wmf und .tif), noch die elektronisch gespeicherten FAX-Dateien (Dateityp .xls) oder die restlichen Dateitypen enthielten geheimnisgeschützte Inhalte. Kopien der nicht unter Geheimnisschutz stehenden Dateien würden zu Strafverfolgungszwecken an die BA ausgehändigt. Der Entsiegelungsentscheid betreffend die Dateitypen .pst, .nsf und .zip erfolge in einem späteren Zeitpunkt.

Bei dieser Sachlage kann der BK keine Rechtsverzögerung vorgeworfen werden. Der sehr grosse Umfang der Daten, deren Siegelung verlangt wurde, die Notwendigkeit des Beizuges von externen Informatik-Spezialisten sowie die gebotene Gewährleistung des Geheimnisschutzes und der Verfahrensrechte der Parteien haben im vorliegenden Fall einen aussergewöhnlich hohen technischen, administrativen und prozessualen Aufwand nach sich gezogen. Wie von der BK in Aussicht gestellt, wird über die restlichen Gegenstände des Entsiegelungsgesuches (Dateitypen .pst, .nsf und .zip) mit der gebotenen Dringlichkeit zu entscheiden sein.

E. 5

Die Beschwerde ist abzuweisen. Gerichtskosten sind nicht zu erheben (Art. 66 Abs. 4 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.